



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Laura Weber und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zur Änderung der Bayerischen Bauordnung
hier: Vollständige Aufhebung der sogenannten 10H-Abstandsregelung**

A) Problem

Die bestehende Abstandsregel für Windenergieanlagen gemäß Art. 82 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) regelt, dass Anlagen einen Mindestabstand vom zehnfachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden einhalten müssen. Im Jahr 2022 wurden Änderungen vorgenommen und in Art. 82 Abs. 4 und 5 BayBO Ausnahmen vom Mindestabstand festgelegt. Ausgenommen von dieser Regelung sind unter anderem Windräder in Wäldern im Sinne des Art. 2 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) (vgl. Art. 82 Abs. 5 Nr. 6 BayBO). Zudem ist in Art. 82a BayBO ein pauschaler Abstand zur Wohnbebauung von 1 000 m festgelegt. Derzeit sind alle Regionalen Planungsverbände auf dem Weg, neue Regionalpläne aufzustellen und die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) zu erreichen. Diese Steuerung des Windkraftausbaus durch die Regionalplanung wird jedoch durch die Ausnahmeregelungen im Art. 82 BayBO und die entsprechende Privilegierung unterlaufen, denn erst mit Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels durch den jeweiligen Regionalen Planungsverband im Rahmen des Inkrafttretens der neuen Windenergiesteuerungskonzepte entfällt die Privilegierung der Nutzung der Windenergie in den Flächen, die bisher nicht durch den Regionalplan überplant wurden (vgl. § 249 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG). Die sogenannte 10H-Regelung in Kombination mit den entsprechenden Ausnahmetatbeständen führt dazu, dass zunehmend Windenergieanlagen vorrangig in Waldgebieten realisiert werden und die Steuerung des Windkraftausbaus deutlich erschwert wird. Dies kann in manchen Regionen zu Akzeptanzproblemen der Windenergie führen und erhöht den Druck, Windenergieanlagen in Waldgebieten zu errichten. Rentablere Standorte mit höherer Windhöflichkeit können durch die geltende Abstandsregelung oftmals nicht realisiert werden, da sie die 10H-Abstandsregel erfüllen müssen und somit außerhalb von Wäldern meist nicht die Vorgaben nach dem bestehenden Art. 82 BayBO erfüllen. Zudem werden in nahezu allen Planungsverbänden Abstände von 800 m zur Wohnbebauung angewandt. Der pauschale Abstand von 1 000 m in Art. 82a BayBO widerspricht der Praxis in den Regionalen Planungsverbänden.

B) Lösung

Eine Aufhebung der landesspezifischen Abstandsregelung für Windenergie samt Ausnahmetatbeständen stellt eine bürokratische Entlastung dar und trägt zur Einhaltung der bayerischen Paragraphenbremse bei. Die Aufhebung bedeutet eine Entlastung von Waldgebieten als Standorte für neue Windenergieanlagen. Projektierende hätten somit mehr Flexibilität, auch Flächen außerhalb von Wäldern für Windenergieanlagen zu nutzen. Zudem bedeutet dies ein klares Signal des Gesetzgebers an die Regionalen Planungsverbände, verstärkt auch Flächen außerhalb von Waldgebieten als Windvorranggebiete zu berücksichtigen.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat

Für den Staat entstehen keine zusätzlichen Kosten.

2. Kommunen

Für die Kommunen entstehen mit der beabsichtigten Gesetzesänderung keine zusätzlichen Kosten.

3. Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung der Bayerischen Bauordnung

§ 1

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 82 wird aufgehoben.
2. Art. 82a wird Art. 82 und wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „in den in Art. 82 Abs. 5 Nr. 1 bis 6 genannten Fällen“ gestrichen und die Angabe „1 000 m“ durch die Angabe „800 m“ ersetzt.
 - b) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„²Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude, das im jeweiligen Gebiet im Sinn des Abs. 1 zulässigerweise errichtet wurde beziehungsweise errichtet werden kann. ³Satz 1 findet keine Anwendung, wenn in einem Flächennutzungsplan für Vorhaben vor dem 21. November 2014 eine Darstellung für die Zwecke des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfolgt ist.“
3. Art. 82b wird Art. 82a und die Angabe „und 82a“ wird gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Mit der Änderung der Bayerischen Bauordnung wird der Windkraftausbau in Bayern gestärkt. Die bisherigen Ausnahmetatbestände der sogenannten 10H-Abstandsregelung führen dazu, dass Windenergieanlagen in Bayern primär in Waldgebieten realisiert werden. Damit geeignete Flächen auch außerhalb von Waldgebieten genutzt werden, stellt die Aufhebung der Abstandsflächen gemäß Art. 82 BayBO ein notwendiges Signal dar.

B) Paragraphenbremse

Durch die Änderung der Bayerischen Bauordnung werden Änderungen an bestehenden Gesetzen mit dem Ziel der Deregulierung und Entbürokratisierung umgesetzt. Es werden bestehende bürokratische Vorschriften aufgehoben, was sich positiv auf die Paragraphenbremse auswirkt.

C) Besonderer Teil**Zu § 1 Nr. 1**

Die Aufhebung des Art. 82 BayBO bedeutet eine Abschaffung der landesspezifischen sogenannten 10H-Abstandsregelung. Es gilt weiterhin ein pauschaler Abstand zur Wohnbebauung gemäß eines neuen Art. 82 BayBO. Zudem gelten weiterhin spezifische Abstandsregelungen, welche im Rahmen des Genehmigungsverfahrens im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für Windenergieanlagen einzuhalten sind. Durch die Aufhebung des Art. 82 BayBO wird der Planungs- und Genehmigungsprozess von Windenergieanlagen entbürokratisiert und die Möglichkeit geschaffen, auch Flächen außerhalb von Waldgebieten für die Windenergie in Betracht zu ziehen. Zudem sendet die Aufhebung ein wichtiges Signal des Landesgesetzgebers an die Regionalplanung, auch Flächen außerhalb von Waldgebieten in den Planungen zu berücksichtigen.

Zu § 1 Nr. 2 Buchst. a

Der Abstand von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung wird von 1 000 m auf 800 m reduziert. Somit wird ein ausreichender Abstand zur Wohnbebauung eingehalten und gleichzeitig die Flächenverfügbarkeit für Windenergie sichergestellt.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 1 Nr. 2 Buchst. b

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 1 Nr. 3

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.